

## Liebe Einwohner,

wir hatten Sie vor einiger Zeit über neue Bestattungsarten auf dem Friedhof „St. Petrus“ in Osmünde informiert. Dafür wurden nun die Friedhofssatzungen ergänzt und kirchenaufsichtlich genehmigt. Damit die Änderungen in Kraft treten können, müssen sie öffentlich bekannt gemacht werden, was im Folgenden geschieht.

Wir möchten aber noch einmal kurz zusammenfassen, was auf dem Friedhof neu wird:

Wie bisher wird es die „klassischen“ Erd- und Urnengräber im vorderen Bereich des Friedhofes geben. Die Änderungen betreffen vor allem die pflegeleichten und pflegefreien Gräber **im Bereich des Ahornhaines**. Da diese Grabarten vermehrt nachgefragt werden, möchten wir die verschiedenen Möglichkeiten nochmals kurz vorstellen.

- Da ist zuerst die Urnengemeinschaftsanlage (früher „Grüne Wiese“). Alle Grabstellen sind **pflegefrei**. Die Namen der Verstorbenen werden an einer Stele vermerkt. Blumen und Gestecke können an einer zentralen Stelle abgelegt werden.
- Neu dazu kommen jetzt **pflegefreie** Erdgräber (Rasengräber) für Sargbestattungen. Das sind Reihengräber für einen Sarg, ohne Grabeinfassung, jedoch mit einem individuellen Grabstein.
- Wie bisher gibt es im Ahornhain individuelle **pflegefreie** Urnen-Reihengräber (im Halbrund angelegt) mit einer Grabplatte. Diese werden von der Friedhofsverwaltung mit Bodendeckern bepflanzt.
- Gut angenommen werden die Urnen-Wahlgräber im Ahornhain. Diese können von den Angehörigen gärtnerisch gestaltet werden. Ist eine individuelle Bepflanzung während der Ruhezeit nicht mehr möglich, wird das Grab von der Friedhofsverwaltung mit Bodendeckern bepflanzt.
- Neu ist eine Bestattung im unmittelbaren Bereich alter Bäume (Grabfeld „Am Lindenbaum“). Die Grabstellen sind **pflegefrei** und werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Namen der Bestatteten werden auf Schieferplatten an einen historischen Eichenstamm vermerkt. Der Vorteile gegenüber einer Friedwald-Bestattung sind die Ortsnähe und dass ungewollte Einwirkungen auf die Grabstelle weitgehend ausgeschlossen sind.

## Friedhof Osmünde: Satzungsänderung

Der Gemeindegemeinderat Osmünde hat in der Sitzung am 12.09.2018 folgende **Änderung der Friedhofssatzung** und **Grabmalordnung** und in der Sitzung am 28.11.2018 folgende **Änderung der Friedhofsgebührensatzung** beschlossen.

*Friedhofssatzung:*

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(2) h) Tieren mitzubringen. Ausgenommen sind Blinden- und Begleithunde. Sie sind an der Leine zu führen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht belästigen.

### § 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und bei Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann auf Antrag vor der Beisetzung eine kürzere Ruhezeit festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen. Die Ruhezeit in der Urnengemeinschaftsanlage, Baumgrabstätten und Sargreihengrabstätten beträgt 15 Jahre.

### § 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen (Rasengräber) oder Urnenbeisetzungen in einer besonders ausgewiesenen Fläche, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 15 vergeben werden.

(2) Urnenreihengrabstätten werden eingerichtet für Länge ca. 0,50 m, Breite 0,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. nur eine Urne beigesetzt werden.

### § 18 Wahlgrabstätten

(2) c) Urnenbestattungen im Ahornhain: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m

## § 18a Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen (nur an der nördlichen Begrenzung des Ahornhains) angeboten.
- (2) In einer Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Der Erwerb zusätzlicher angrenzender Baumgräber ist aus Antrag möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine in der Nähe des Baumes befindliche Stele mit Namensschild, das durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Hierauf werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert.
- (6) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### Grabmalordnung:

#### § 5a Maße für Grabmale bei Reihensargbestattungen

- (1) Als Grabmale müssen aufrechte Steinzeichen mit einer maximalen Höhe von 120 cm verwendet werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

#### § 7 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen, an Baumgrabstätten und Sargreihengrabstätten

- (1) An Gemeinschaftsgrabstellen und Baumgrabstätten stellt der Friedhofsträger für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Das Ablegen von Grabschmuck am Bestattungsplatz ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (2) An Sargreihengrabstätten (Rasengräber) werden Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck maximal vier Wochen nach der Bestattung auf dem Grab geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nur unmittelbar am Grabmal zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann.

### Friedhofsgebührensatzung:

#### § 6 Nutzungsgebühren

- (1) 1.1. Erdbestattung (Rasengräber) für 15 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr:..... 660,00 €
4. Urnenbeisetzung als Baumbestattung für 15 Jahre für bis zu 2 Urnen inkl. Namenstafel, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege: ..... 560,00 € (pro Urne)

#### § 12 Verwaltungskosten

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes ..... 15,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ..... 12,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
- 3.1. Genehmigung einer Umbettung ..... 50,00 €
- 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten ..... 12,00 €
- 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende ..... 12,00 €
- 3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug ..... 12,00 €
- 3.5. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis ..... 12,00 €

Die Kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.12.2018 erteilt. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vollständige Satzung finden Sie unter [www.kirche-osmuende.de/friedhof/friedhofssatzung/](http://www.kirche-osmuende.de/friedhof/friedhofssatzung/)

Osmünde, den 02.01.2018

Der Gemeindegemeinderat  
gez. Weiske  
Vorsitzender